

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 232 vom 5. Oktober 2022

BE Obergericht, 2022-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_232

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 232 du 5 octobre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 232 del 5 ottobre 2022

Regeste

amtliche Verteidigung | Anwaltlicher Beistand

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) erliess gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 25. Januar 2022 einen Strafbefehl wegen Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt in der Zeit vom 16. Juni 2021 bis 15. Dezember 2021 und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 30.00, ausmachend CHF 1'200.00. Der Vollzug der Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben. Der Beschwerdeführer wurde zudem mit einer Verbindungsbusse von CHF 300.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 10 Tagen. Ausserdem wurden ihm Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 300.00 auferlegt. Mit Schreiben vom 7. Februar 2022 zeigte Rechtsanwältin B. _____ der Staatsanwaltschaft an, dass sie der Beschwerdeführer mit der Verteidigung beauftragt habe, erhob fristgerecht Einsprache und ersuchte um Akteneinsicht. Weiter stellte sie in Aussicht, die Einsprache nach gewährter Akteneinsicht gegebenenfalls zu begründen oder zurückzuziehen. Mit Schreiben vom 6. April 2022 forderte die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer auf mitzuteilen, ob er an seiner Einsprache festhält oder ob er diese zurückzieht. In der Folge hielt der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. April 2022 an der Einsprache fest und begründete diese. Ebenfalls beantragte er, Rechtsanwältin B. _____ sei als seine amtliche Verteidigerin einzusetzen, sofern die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren nicht einstelle. Mit Strafbefehl vom 4. Mai 2022 erliess die Staatsanwaltschaft einen neuen Strafbefehl, mit welchem sie den Beschwerdeführer zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 10.00, ausmachend CHF 600.00, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren verurteilte. Auf eine Verbindungsbusse wurde verzichtet. Die dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten wurden erneut auf CHF 300.00 festgesetzt. Mit Verfügung gleichen Datums wies die Staatsanwaltschaft das Gesuch um Einsetzung von Rechtsanwältin B. _____ als amtliche Verteidigung ab. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer, verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____, am 16. Mai 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.